TEIL A: PLANZEICHNUNG

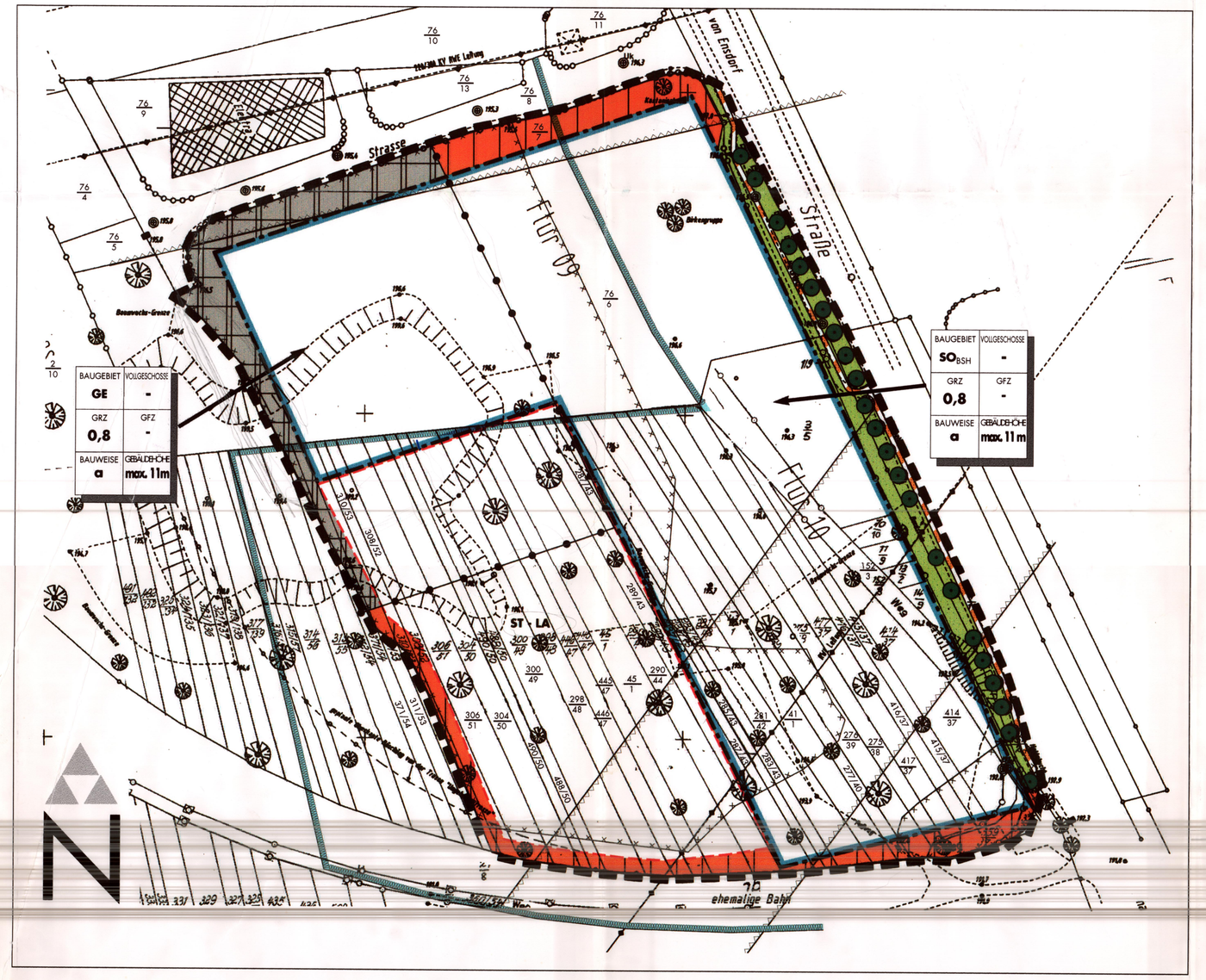

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- GE — GEWERBEGEBIET (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)
- SO — SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) HIER: SONSTIGES SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL
- GRZ 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- GB: 11,00 m — HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, HIER: MAX. GEBÄUDEHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- a — OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)
- St ,La — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE HIER: STELLPLÄTZE UND FREILAGERFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB) OBERIRDISCH
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
- UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB) HIER: SCHUTZABSTAND ZU HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG EN (KEIN BAUVERBOT, SONDERN BAUHÖHENBEGRENZUNG)
- GW — SCHUTZGEBIET FÜR GRUND - UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO BAUSTOFFHANDEL — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Sonstigen Sondergebiet werden folgende Nutzungen jeweils einschließlich der zugeordneten Sozialräume, Treppenhäuser, Flure, Passagen, Verwaltungsräume, sonstige Nebenanlagen, Werbeanlagen etc. als zulässig festgesetzt:

1. ein Baustoffhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 9000 m²: Innerhalb des Sondergebietes sind nur Sortimente folgender Sortimentkategorien zulässig:
   - Fenster, Türen, Tore, Zargen, Treppen
   - Fensterbänke, Markisen, Rolläden
   - Dacheindeckungen
   - Bausteine, Verschalungen, Mauern
   - Fertigbauteile
   - Fliesen, Platten, Natur- und Pflastersteine, Klinker
   - Rinnensysteme, Stahl- und Kunstoffrohre einschließlich Rohrverbindungsteile
   - Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Be- und Entlüftungsanlagen
   - Dämmaterialien, Dichtungen, Dichtungsmittel
   - Putze, Mörtel, Gipse, Estrich
   - Bitumen und Bitumenemulsionen
   - Farben und Lacke, Klebstoffe
   - Bad-Bauelemente (z.B. Installationswände), sanitäre Einrichtungsgegenstände, Saunas und Solarien
   - Kork- und Parkettböden
   - Bauplatten, Paneele
   - Scharniere, Beschläge, Halter
   - Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
   - Gerüste, Leitern
   - Palisaden, Pergolen, Zäune
   - Carports, Gartenhäuser
   - Gartengeräte, Werkzeuge, Regale
   - Bedarfsartikel für den Garten, z.B. Teichfolien
   - Außenleuchten, Schalter
   - Montagetechnik, Sicherheitssyteme
2. Gartenbauausstellung
3. Lagerhäuser und Lagerplätze
4. Stellplätze und Garagen
5. betriebseigene Tankstelle

1.2 Baugebiet GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO siehe Plan

1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.2.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

1.2.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen — Als nicht zulässige Arten von Nutzungen werden:
1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO "Tankstellen" und Anlagen für sportliche Zwecke", die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen.
2. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" und "Vergnügungsstätten", die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Mass der baulichen Nutzung
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB — gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: GRZ = 0,8

2.1 Grundflächenzahl — gem. § 18 BauNVO, siehe Plan

2.2 Höhe baulicher Anlagen — hier: max. Gebäudehöhe 11 m
Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen notwendig sind (z.B. Kamine).
gem. § 9 Abs. 2 BauGB ist der untere Bezugspunkt im Plan eingetragen; seine Höhe wird auf 196,3 m ü.NN festgesetzt. Der obere Bezugspunkt entspricht bei geneigten Dächern dem First, bei Flachdächern der Flachdachoberkante.

3. Bauweise
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Im SO und GE ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei Aufteilung in einzelne Grundstücke eine Grenzbebauung zulässig. In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m Länge zulässig.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan, hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB — gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind; Stellplätze sind auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — siehe Plan, hier: Fuß- und Radweg mit einer Breite von 1,50 m.

7. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — siehe Plan, hier: 380-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE

8. Öffentliche Grünflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB — siehe Plan, alle Anpflanzungen erfolgen gem. den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
GEM. § 9 ABS.1 NR. 20 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG
- alle Stellplätze und Freilagerflächen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes wasserundurchlässig zu befestigen

10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG — siehe Plan,
- Die öffentliche Grünfläche im Osten des Planungsgebietes ist mit einem Landschaftsrasen der Einsaatmischung RSM 7.1.2 zu begrünen. Die vorhandenen Alleebäume sind zu erhalten.
- Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die außerhalb der gekennzeichneten Altlast liegen und die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Pro 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mind. 1 einheimischer standortgerechter Laubbaumhochstamm zu pflanzen. Darüberhinaus ist das Planungsgebiet mit Ausnahme der Einfahrtsbereiche und der festgesetzten Grünfläche im Osten mit einer mind. 3 m breiten Feldgehölzhecke einzugrünen. Die Feldgehölze sind im Raster 1,50 x 1,50 zu pflanzen, wobei je 10 m mind. 1hochstämmiger Laubbaum in die Hecke zu integrieren ist.
- Mindestens 30 % der Wandflächen neuer baulicher Anlagen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen.
- für alle Pflanzungen dürfen nur einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden. Die Arten sind folgender Pflanzliste zu entnehmen:

Pflanzliste:

Bäume

Spitzahorn	Trauben-Eiche
Bergahorn	Stiel-Eiche
Gemeine Esche	Eberesche
Winterlinde	Berg-Ulme
Flatterulme	Feld-Ulme

Heister

Eberesche	Mispel
Feldahorn	Hainbuche
Birne	Salweide

Sträucher

Hasel	Schlehe
Weißdorn	Hundsrose
Faulbaum	Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball	Trauben-Holunder

Kletterpflanzen

Efeu	Hopfen
Wilder Wein	Immergrüne Geißschlinge
Feuer-Geißschlinge	

- Für alle Anpflanzungen werden folgende Mindest-Pflanzqualitäten festgesetzt:

Hochstämme: 3xv, StU 16-18 cm
Heister: 2xv., 150-200 cm Höhe
Sträucher: 2xv, 60-100 cm Höhe
Kletterpflanzen, Tb, 60-100 cm Länge

- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

11. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
GEM. § 9 ABS.1 A BAUGB I.V.M. § 1 A ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG
- Die zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen werden den Eingriffsverursachern (Eigentümer, Gemeinde) zugeordnet. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffsverursacher befindet (Gemeinde - öffentliche Fläche bzw. Grundstück eines Bauherren).

Die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt über die §§ 135 a - c BauGB.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

Geländeveränderungen in den Leitungsstreifen der nachstehenden Leitungsschutzstreifen sind unter der Beifügung von Geländeschnitten (NN-Höhen) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme der RWE Energie AG zuzusenden. Vor den einzelnen Bauausführungen, die in den Leitungsschutzstreifen vorgesehen sind, sind die baureifen Planunterlagen mit Höhenangaben (NN-Höhen) der RWE Energie AG zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Die in den Leitungsschutzstreifen geplanten Bauwerke müssen gemäß der DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 eingedeckt werden.

In den Anschlußbereichen der Leitungsschutzstreifen dürfen Gehölze, in Abhängigkeit des Abstandes zum Leitungsschutzstreifen, nur mit bestimmten Endwuchshöhen gepflanzt werden.

Im Anschluß an die Leitungsschutzstreifen der 380 KV-Leitung dürfen folgende Gehölze angepflanzt werden:

- im 35,0 m bis 40,0 m Bereich: Gehölze mit Endwuchshöhe 15 m
- im 40,0 m bis 45,0 m Bereich: Gehölze mit Endwuchshöhe 20 m
- im 45,0 m bis 55,0 m Bereich: Gehölze mit Endwuchshöhe 25 m
- ab 55,0 m: Gehölze mit Endwuchshöhe 35 m und weiter ansteigend

220/380 KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG UCHTELFANGEN-ENSDORF (BLATT 4545)

Im 70,0 m breiten Schutzstreifen, d.h. jeweils 35,0 m nördlich und südlich der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der 220/380 KV-Leitung, dürfen bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 208,0 m über NN errichtet werden.

380 KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG ENSDORF-BUNDESGRENZE (VIGY - BLATT 4599)

Im 70,0 m breiten Schutzstreifen, d.h. je 35 m beiderseits der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der 380 KV-Leitung dürfen Bauwerke bis zu einer Höhe von 210 m über NN errichtet werden.

Im Leitungsbereich dürfen Sträucher und niedrigwachsende Bäume angepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3,0 m nicht überschreiten.

KENNZEICHNUNGEN

GEM. § 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB

ALTLAST NR. ELS-101

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich eine ehemalige Abfalldeponie, die im Altlastenkataster des Saarlandes unter der Erfassungs-Nr. ELS-101 aufgeführt ist. Mit der Altlast ist wie folgt umzugehen:

- Für den Bereich der Altablagerung ist ein Sicherungskonzept zu erstellen und dem Landesamt für Umweltschutz zur Abstimmung vorzulegen. Danach ist die gesamte Oberfläche der Altablagerung zu versiegeln; ausgekofferte Massen können im Bereich der B 51 neu eingebaut werden; problematische Abfälle sind auszusortieren und extern zu entsorgen.
- Die Erdarbeiten auf dem Gelände sind gutachterlich zu begleiten.
- Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind einem Langzeitmonitoring im Abstand von sechs Monaten zu unterziehen. Die Maßnahme sollte sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren belaufen.

HINWEISE

GEPLANTE WASSERSCHUTZZONE III

Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III des beantragten Wasserschutzgebietes der Stadtwerke Bous/Schwalbach. Im Falle der rechtsverbindlichen Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen, wie die Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 101, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) und die Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten (RiAbwWag), zu beachten.

PROBLEMATISCHER UNTERGRUND

Aufgrund der Heterogenität des Untergrundes, die aus den z.T. mehrere Meter hohen Aufschüttungen und evtl. vorhandenen gesprengten Westwallbunkern resultiert, sind je nach Art der Bebauung ggf. aufwendige Gründungen erforderlich. Daher sind bei der Detailplanung die jeweiligen Untergrundverhältnisse zu beachten.

MUNITIONSGEFAHREN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird ein vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

BODENDENKMÄLER

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Vorhandensein von Bodendenkmälern aus der römischen Zeit nicht auszuschließen. Bei Erdarbeiten besteht die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland vom 12. Oktober 1977.

FERNMELDEKABEL

Im Bereich der B 51 sind zwei Fernmeldekabel der Deutschen Steinkohle AG verlegt. Bei einer Umverlegung der Kabelanlage ist rechtzeitig mit der zuständigen Planungsstelle, der Fachdienststelle "Kommunikationstechnik" Kontakt aufzunehmen.

NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind die technischen Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Maßnahmen zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen bei Baumpflanzungen" einzuhalten.

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137)
- die Baunutzungsverordnung (*BauNVO*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (*PlanzV 90*) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (*LBO*) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (*KSVG*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - *BNatSchG*) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1966)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - *SNG*) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - *BImSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - *WHG*) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695)
- das Saarländische Wassergesetz (*SWG*) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf hat am 12.11.1998 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Unten am Mühlenweg II" im Gemeindeteil Ensdorf beschlossen (§ 2 Abs. 1BauGB).

  Ensdorf, den 30.06.1999 Der Bürgermeister

- Der Beschluß, den Bebauungsplan "Unten am Mühlenweg II" neu aufzustellen, wurde am 20.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) an diesem Bebauungsplan fand vom 14.12.1998 bis einschließlich 15.12.1998 statt. Sie wurde am 04.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 12.11.1998 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) parallel zur Auslegung mit Schreiben vom 11.12.1998 bis einschließlich 22.01.1999 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die eingegangenen Anregungen wurden vom Gemeinderat am 15.04.1999 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.05.1999 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 15.04.1999 den Bebauungsplan "Unten am Mühlenweg II" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt .

  Ensdorf , den 16.04.1999 Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 BauGB am 30.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Unten am Mühlenweg II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ensdorf, den 02.08.1999 Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"UNTEN AM MÜHLENWEG II"

DER GEMEINDE ENSDORF

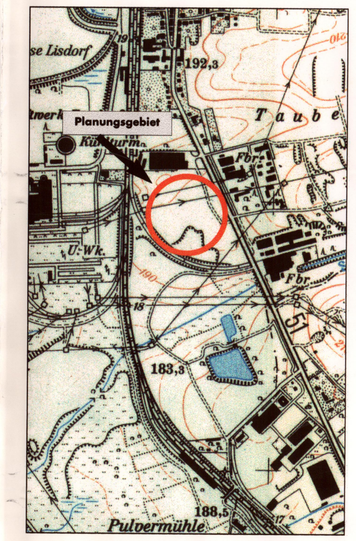

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ENSDORF
- AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL. GEOGR. SIMONE EISENHUT

PLANDESIGN:
UTE SCHWINDLING

- APRIL 1999
- VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

DIPL.- ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original
Verkleinerung DIN A 3, ohne Mst.

0 10 50 100

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 068254 - 9429400, FAX: 068254 -9429420